

Benno Heussen*

Die Anwaltsdichte in der Schweiz, Österreich und Deutschland im Verhältnis zu anderen Staaten – Ein internationaler Vergleich

Stichworte: Anwaltsdichte, internationaler Vergleich, Verfahrensdauer

I. Die Qualität der Statistik

Die Frage nach der Anwaltsdichte im internationalen Vergleich drängt sich auf, wenn man über die Anwaltszahlen im eigenen Land nachdenkt. Zwar hat man von jeher davon gesprochen, dass es in Deutschland zu viele Anwälte gibt, aber bis heute sind die Kriterien unklar, an denen man diese Aussage messen kann. Zur Herkunft und Qualität der im Anhang vorgestellten Daten jedoch zunächst folgende Hinweise:

- Die Bevölkerungszahlen stammen aus dem «World-Fact-Book», das diese Daten sehr präzise und zeitnah angibt. Sie sind dort auf den Juli 2006 hochgerechnet. Die Tatsache, dass das «World-Fact-Book» von der CIA (Central Intelligence Agency [USA]) stammt, dürfte eher für Ihre Qualität sprechen. Vergleicht man sie mit anderen Zahlen, so vor allem den Bevölkerungsangaben in «The Legal 500» zeigen sich in Einzelfällen erhebliche Differenzen: Das «World-Fact-Book» gibt z. B. die Bevölkerungszahl von Kenia mit 34 707 817 an, «The Legal 500» hingegen mit 33 000 000.
- Die Anwaltszahlen, die sich auf die CCBE-Quellen beziehen, dürften hohe Qualität haben, da sie auf den unmittelbaren Angaben der beteiligten Anwaltskammern beruhen und zeitnah ermittelt werden. Dies gilt auch für Länder, bei denen eine Statistik auf vergleichbar gute Quellen zurückgreifen kann, wie etwa USA oder Israel.
- Für einige Länder stehen zwar Zahlen zur Verfügung, man kann die Qualität der Daten aber kaum nachprüfen. Solche Unsicherheiten gibt es auch bei hoch entwickelten Ländern, wie etwa Japan, überwiegend aber in Ländern des Nahen Ostens und Afrika. Auch die Zahlen aus Südamerika sind etwa fünf Jahre alt und hier hochgerechnet.
- Schliesslich gibt es Sonderfälle wie Indien und China, bei denen die Zahl der Anwälte aus unterschiedlichen Gründen wenig aussagekräftig ist (siehe dazu auch unten III.3).

Aus all diesen Gründen kann man allein aus dem Verhältnis der Anwaltszahl zur Bevölkerung keine näheren Schlüsse ziehen, ohne in eine genauere Analyse dieser Kennzahl einzutreten. Die nachfolgenden Überlegungen sollen den Rahmen skizzieren, in dem eine solche Analyse stattfinden muss.

* Prof. Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt, Berlin. – Für die intensive und engagierte Mithilfe bei der Ermittlung der Anwaltszahlen in den jeweiligen Ländern danke ich Herrn Rechtsanwalt Dr. MATTHIAS KILIAN (Institut für Anwaltsrecht, Köln <www.institut-anwaltsrecht.de>).

II. Der unglaubliche Unterschied in der Anwaltsdichte

Die Statistiken umfassen alle Länder, die in der CCBE (Council of Bars and Law Societies of Europe) zusammengeschlossen sind oder von ihr beobachtet werden (<www.ccbe.org>). Darüber hinaus enthält sie einzelne ausgewählte Länder anderer Erdteile, so vor allem die USA, aber auch Indien, China, Japan, Brasilien usw.

Die Vergleichbarkeit zwischen den Ländern wurde dadurch hergestellt, dass ermittelt wurde, auf wie viele Menschen in dem jeweiligen Land ein Anwalt entfällt.

Welche Aussagekraft hat eine solche Zahl? Man muss sich das aus mehreren Gründen fragen. Schon der Begriff «Anwalt» umfasst von Land zu Land eine Vielzahl von Berufsbildern, die vom Prozessanwalt über den beratenden Anwalt bis hin zum angestellten Anwalt reicht und oft auch Notartätigkeiten umfasst.

Ein Anwalt im engeren Sinne ist jemand, der als Freiberufler unabhängigen und nicht interessegebundenen Rechtsrat erteilt und dafür von seinen Mandanten unmittelbar vergütet wird. Dieses Berufsbild ist in manchen europäischen Ländern (Frankreich, England) schon ca. 500 Jahre alt, in anderen Ländern hat es sich erst in der jüngeren (Japan) oder jüngsten (Russland, China) Vergangenheit entwickelt. Die Tätigkeit solcher freiberuflichen Rechtsberater kann auch nur in einem Umfeld gedeihen, in dem es allgemeine Gewerbefreiheit ohne allzu enge staatliche Führung gibt. Wie viele Personen in diesem Sektor tätig sind, hängt auch davon ab, ob es indirekte Zulassungsbeschränkungen gibt, so insbesondere anspruchsvolle Prüfungen (Japan¹) oder lange Anwaltslehrzeiten (Österreich, Polen), Faktoren die es auch verhindern, dass sich sehr viele Leute schnell selbstständig machen können (bei den Patentanwälten werden solche Faktoren ebenfalls sichtbar).

Sodann ist es von Bedeutung, welche Teile der Bevölkerung die Dienste eines Anwalts in Anspruch nehmen (können): Wenn das, wie in Deutschland, auf Grund vorhandener Prozesskosten- oder Beratungshilfe für jedermann möglich ist, finden wir eine andere Situation als in Ländern, in denen nur ein Teil der Bevölkerung Zugang zum Recht hat.

¹ Jährlich stellen sich in Japan etwa 20 000 Kandidaten für die Anwaltsprüfung vor, die beliebig oft wiederholt werden kann. In der Vergangenheit haben ca. 400–500 Kandidaten die Prüfung bestanden, jetzt sollen es zwischen 800 und 1 000 Kandidaten sein (<www.kitahama.or.jp> – The Legal profession in Japan).

Eine ganz wichtige aber sehr schwer zu beantwortende Frage ist: Wer führt den Titel «Anwalt» ohne wenigstens indirekt – z. B. als Mitarbeiter einer Rechtsabteilung – seinen Lebensunterhalt mit Rechtsrat zu verdienen? Vor allem dort, wo der Anwalts-titel unmittelbar nach dem Universitätsexamen erworben werden kann, gibt es eine Vielzahl von Leuten, die ihn nur für ihr gesellschaftliches Ansehen, aber nicht beruflich nutzen (in Italien z. B. Giana Nannini oder Paolo Conte). So gibt es eine Vielzahl von Künstlern, Unternehmern, Managern, Rentnern und Unternehmensberatern, die zwar den Titel führen, aber nicht im Wettbewerb mit anderen Anwälten stehen. Selbst in Deutschland kann man diese *Dunkelziffer* auf etwa 30 % schätzen, denn sonst wäre es kaum erklärbar, dass man bei Gericht doch überwiegend den gleichen Kollegen begegnet, andere hingegen in keinem Mandat auftauchen.

Darüber hinaus gibt jede feststellbare Zahl Anlass zu weiteren Fragen, wie man an folgendem Beispiel sehen kann: Seit Jahrzehnten geht man allgemein davon aus, dass die USA die höchste Anwaltsdichte hätten (270 Einwohner pro Anwalt). USA wird aber von *Gibraltar* (193 Einwohner pro Anwalt) und von *Israel* (235 Einwohner pro Anwalt) geschlagen. Auch andere kleine und wirtschaftlich bedeutende Länder wie etwa *Liechtenstein* haben vergleichbare Zahlen (282 Einwohner pro Anwalt²).

Dass die Zahlen selbst stets erläuterungsbedürftig sind, kann man auch an den beiden Beispielfällen mit extrem niedriger Anwaltsdichte sehen: Die absolut niedrigste Anwaltsdichte gab es in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR): Dort mussten sich 28 333 Einwohner einen Anwalt teilen, denn es gab nur 600 Anwälte bei ca. 17 000 000 Bevölkerung. Jedenfalls seit 1980 gehörte die DDR zu den führenden Industrienationen der Welt, wenn man ihrer – wie sich später herausstellte – überwiegend gefälschten Wirtschaftsstatistik glauben wollte. Aber auch bei richtiger Statistik ist eine so niedrige Anwaltszahl kaum erklärbar, wenn man nicht genau nach den Ursachen forscht.

So gab es etwa für das frühere *Nord-Vietnam* die Aussage, es gäbe nur einen Anwalt auf 300 000 Einwohner. Für einen diktatorisch regierten Staat im Kriegszustand wäre nicht einmal diese Zahl erstaunlich, aber was für eine Art Anwalt ist das wohl gewesen (wenn es ihn überhaupt gab)?

Würde man unter «Anwalt» nur Freiberufler verstehen, die auf eigene Verantwortung Rechtsrat erteilen und dafür von Ihren Mandanten bezahlt werden, würde der Begriff soweit eingengt, dass man überhaupt keine Vergleiche ziehen könnte. Hier muss man Unschärfen also in Kauf nehmen.

Von solchen Unsicherheiten einmal abgesehen, haben Statistiken aber immer dort Wert, wo die Begriffe und die Zahlen vergleichbar sind. So ist es schon interessant zu wissen, dass jetzt *Spanien* fast genauso viele Anwälte hat wie USA, nämlich einen auf 271 Einwohner. *Griechenland*, das früher die grösste An-

waltdichte in Europa hatte, ist unter den grossen Ländern nun auf Platz 2 zurückgefallen (305 Einwohner pro Anwalt).

Deutschland liegt mit 619 Einwohnern pro Anwalt statistisch gesehen gut im Mittelfeld Europas, obgleich wir die 138 131 Anwälte, die sich bei uns Konkurrenz machen, schon für eine unerträglich hohe Zahl halten. Hätten wir jedoch so eine Anwaltsdichte wie Griechenland, dann würden sich hier etwa 270 000 Kollegen auf die Füsse treten.

Wie ist diese Entwicklung und wie sind diese Unterschiede erklärbar?

III. Sieben wichtige Ursachen für die Anwaltsdichte

Die Frage, von welchen Faktoren die Anwaltsdichte genau abhängt, ist wissenschaftlich noch nicht untersucht worden. Es gibt aber ein paar nahe liegende Faktoren, die mit ziemlicher Sicherheit dazu beitragen, dass ein Land mehr oder weniger Anwälte hat. Neben den oben geschilderten statistischen Problemen sind dies:

- Die *kulturelle Tendenz*, wie man Konflikte beilegt;
- die *politische Grundstruktur* eines Landes;
- *strukturelle* Eigenheiten des Rechtssystems;
- die *Komplexität* des Rechtssystems;
- die *Qualität* der Gerichtsverfahren;
- das Verhältnis von *Kosten* und *Nutzen*, das Gerichtsverfahren bieten;
- das Ausmass *staatlicher Regulierung* von Rechtsberatung und Anwaltschaft.

1. Die kulturelle Tendenz, wie man Konflikte beilegt

Es gibt Länder, in denen beim Auftauchen eines Konfliktes zwischen zwei Parteien beide stets versuchen werden, dritte Parteien einzuschalten, die zwischen ihnen in irgendeiner Weise vermitteln sollen. Diese Personen stammen aus Familie, Beruf und Politik oder sind den Parteien in sonst irgendeiner Weise verpflichtet, oder werden von ihnen geachtet.

Der *soziale Druck*, einen solchen *Schlichtungsversuch* zu akzeptieren, ist in vielen Ländern (vor allem *Asiens*) so hoch, dass niemand – jedenfalls in privaten Angelegenheiten – auf die Idee käme, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und stattdessen zu den staatlichen Gerichten zu gehen. Daraus entsteht auch eine Wechselwirkung: Da die Gerichte so selten bemüht werden, sind sie auch nicht effizient und das Vertrauen fehlt, dass man bei ihnen ein besseres Ergebnis erzielen könnte – das wiederum stärkt die Schlichter. Die starke Tendenz innerhalb eines bestimmten Staates, die staatliche Gerichtsbarkeit zu umgehen, ist von Land zu Land verschieden. Aber schon in Europa findet man solche Tendenzen vor allem in den *Mittelmeerländern*. Umso rätselhafter ist dann die hohe Zahl der spanischen und griechischen Anwälte. Sie ist für Spanien durch ein anderes Phänomen erklärbar: In *Spanien* kann jeder Jurastudent nach dem Universitätsstudium eine Anwaltszulassung beantragen, es gibt also keinen zweiten Ausbildungsabschnitt oder gar eine Anwaltsprü-

2 Am Beispiel Liechtensteins kann man sehen, dass «The Legal 500» nicht immer sorgfältig arbeiten: Dort wird die Zahl der Anwälte als nicht ermittelbar bezeichnet, sie ergibt sich aber ohne weiteres aus der Webseite der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer <www.lirak.li>.

fung. «Anwalt» ist ein begehrter akademischer Titel, der nicht unbedingt auf eine Berufsausübung deuten muss. Ähnlich dürfte es auch in *Griechenland* und *Italien* sein.

2. Die politische Grundstruktur eines Landes

Die Zahl der Anwälte in Diktaturen ist deshalb klein, weil dort der «Kampf ums Recht» nicht stattfinden darf. Wo ein Rechtssystem so prinzipiell in Frage gestellt ist, haben Anwälte wenig verloren. So erklärt sich die geringe Anzahl der Anwälte in der *DDR* oder im früheren *Nord-Vietnam* ohne weiteres. Demokratische Verfassungen hingegen versehen Anwälte mit Arbeit – vor allem dann, wenn die gerichtlichen Rechtssysteme effizient sind und es nicht die oben geschilderte Tendenz zur Schlichtung gibt.

3. Strukturelle Eigenheiten des Rechtssystems

Alle modernen Rechtssysteme der Welt stammen von zwei Wurzeln ab, nämlich einmal den Systemen mit hohem Anteil an *Gesetzesrecht* (wie etwa Deutschland) und den anderen mit einem hohen Anteil an *Fallrecht* (wie vor allem *Großbritannien*, *USA* und alle Länder, die das anglo-amerikanische System übernommen haben). In den «Case-law-Systemen» ist es von vornherein schon sehr schwierig, das Recht überhaupt festzustellen, geschweige denn, es durchzusetzen. In den Ländern, die überwiegend Gesetzesrecht verwenden, ist das einfacher. Folglich ist dort die Anzahl der Anwälte geringer als in den «case-law» getriebenen Systemen.

Daneben gibt es Länder wie z. B. *Indien*, die bedingt durch ihre koloniale Vergangenheit einerseits eine vollständige Adaption des englischen Rechtssystems vorgenommen haben, dieses System aber nicht in allen Konfliktfällen benutzen. In ländlichen Gegenden und in zahlreichen indischen Volksgruppen gibt es daneben sowohl informelle Schlichtungsmechanismen als auch Verfahren, bei denen sich die Streitentscheidung (z. B. durch dörfliche Instanzen) ebenso gut als Verwaltungshandeln interpretieren lässt, wobei Anwälte für keine der Parteien bezahlbar wären und auch aus Systemgründen gar nicht infrage kommen.

Genau das Gleiche dürfte für *China* gelten: Wer dort als Anwalt tätig ist, hat überwiegend im Wirtschaftsrecht und teilweise wohl auch im Strafrecht zu tun, aber wohl kaum im Arbeitsrecht (falls es das in China geben sollte).

In *Japan* verteilt sich die ohnehin geringe Zahl der Anwälte vor allem auf die Wirtschaftsregion zwischen Tokio und Osaka: Fast 70 % aller Anwälte praktizieren dort und zwar überwiegend im Wirtschaftsrecht und da wiederum im internationalen Wirtschaftsrecht. Neben den 20 000 Anwälten gibt es aber ca. 400 000 juristisch ausgebildete Leute in den Unternehmen, die de facto einen Grossteil der Arbeit machen, die bei uns in den Anwaltsbüros landet. Wer aber z. B. in Sapporo einen Strafverteidiger sucht oder einen Familienrechtsanwalt, wird es schwer haben. Man kann folgendes Gedankenexperiment machen: Wenn von den ca. 120 000 000 Japanern maximal 10 000 000 im weitesten Sinne irgendetwas mit wirtschaftsrechtlichen Problemen zu tun haben und für sie ca. 14 000 Anwälte zur Verfügung stehen, dann müssten die restlichen 110 000 000 Japaner

sich mit 6 000 Anwälten begnügen. Dann würde Japan mit 18 333 Einwohnern pro Anwalt nur fast halb so viele Anwälte haben, wie derzeit für China oder Indien behauptet wird. Das kann man sich schwer vorstellen, aber das Beispiel zeigt, wie wenig aussagekräftig die Zahl an sich ist.

4. Die Komplexität des Rechtssystems

Manche Rechtssysteme sind ausserordentlich komplex angelegt, haben undurchschaubare Strukturen vor allem bei den Rechtsmitteln, sind stark von ihren Fachsprachen geprägt und damit Dritten unzugänglich. Viele dieser Faktoren bestimmen letztlich die Komplexität eines Systems.

Komplexität schlägt sich unmittelbar in der *Prozessdauer* nieder.³ Je mehr Schriftlichkeit der Prozess zulässt, umso länger wird er dauern und je intensiver die Streitkultur in der Mündlichen Verhandlung gepflegt und von den Gerichten gefördert wird, umso kürzer sind die Prozesse. Dies war einer der Gründe, warum man in Deutschland den Zivilprozess auf die Mündlichkeit hin fokussiert hat. Allerdings sind manche Versuche zur Beschleunigung von Prozessen zum Scheitern verurteilt, weil der Gesetzgeber nicht in Systemen zu denken gelernt hat. So hat man z. B. die Zahl der Vorschriften erheblich erweitert, mit denen ein Gericht den «Verspäteten Sachvortrag» zurückweisen kann. Parallel dazu hat man die Haftungsregeln gegenüber den Anwälten sehr verschärft. Sie müssen stets klüger sein als die Gerichte und deren Fehler verhindern, andernfalls haften sie selbst (zuletzt: BGH vom 13.03.2003 NJW-RR 2003, 850 – Griechisch-Orthodoxe Nichtehe).

Die Folge: Die Anwälte packen so früh wie möglich alles in ihre Schriftsätze, was nur irgendwie für den Prozess relevant sein könnte, um den Haftungsrisiken auszuweichen und da die Zurückweisung verspäteten Sachvortrags stets eine Einschränkung des «Rechtlichen Gehörs» bedeutet, gibt es eine Fülle von schwierigen Abgrenzungsfragen, die fast alle vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden müssen. Statt den Prozess zu entlasten, ist er dadurch nur komplizierter geworden. In anderen Ländern ist bereits das Prozessverfahren selbst völlig undurchsichtig. Aus *Italien*⁴ wird berichtet, man könne die Dauer eines Hauptsacheverfahrens praktisch nicht abschätzen und müsse

3 Der längste Prozess der Weltgeschichte soll sich in Indien abgespielt haben. Ein Tempelpriester erhob in Poona (nahe Mumbai, früher: Bombay) im Jahre 1205 n. Chr. Klage. Der Fall wurde schliesslich im Jahr 1966 (also 761 Jahre später) entschieden. Seither hat sich in Indien manches verbessert, denn die durchschnittliche Prozessdauer beträgt nur noch 5–15 Jahre, wie die Rechtsanwälte Sudhir, Shah and Associates berichten (www.sudhirlaw.com). Nach Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention muss ein Rechtsstreit innerhalb angemessener Zeit entschieden werden (EGMR NJW 2002, 2856), wobei von einer Höchstdauer von sechs Jahren die Rede ist. In Deutschland sind Verfahren bei den Amtsgerichten in durchschnittlich 4,6 Monaten erledigt, bei den Landgerichten in 6,7 Monaten und Berufungsverfahren vor den Oberlandesgerichten nach 8,5 Monaten (Anwaltsblatt Sonderheft 5/2000, S. 10). Im Vergleich dazu *Italien*, siehe Fn. 4.

4 In *Italien* dauert bereits die erste Instanz zwischen 3 bis 5 Jahren. Anhängig sind ca. 4 Millionen Zivilverfahren, davon eine halbe Million mit einer Verfahrensdauer von über 6 Jahren – (www.rom.diplo.de-rechtsverfolgung).

daher stets mit der Einstweiligen Verfügung beginnen, um die Gerichte zu bestimmten Reaktionen zu zwingen. In Dänemark brütete in einem Fall, den ich vertreten habe, das Gericht fast zwei Jahre über der Frage, ob es zuständig sei, ohne eine Mündliche Verhandlung anzuberaumen. Wer in solchen Rechtsordnungen gefangen ist, kann ohne anwaltlichen Rat nicht einmal verstehen, was los ist, geschweige denn, irgendeinen Schritt selbstständig machen. So steigt die Zahl der Anwälte, die man braucht, um es zu interpretieren.

5. Die Qualität der Gerichtsverfahren

Die Qualität des Gerichtssystems ist z. B. von dem Kenntnisstand der Richter, ihrer Anzahl, ihrem Engagement, ihrer Neutralität und vielen anderen vergleichbaren Faktoren abhängig. Es gibt Rechtssysteme, die einen wissenschaftlichen Anspruch pflegen (Deutschland, Österreich oder die Schweiz) oder andere, die das offen ablehnen (z. B. Frankreich) oder nur in sehr beschränktem Umfang einsetzen (wie Grossbritannien).

Deutsche Richter müssen sich wissenschaftlicher Kritik auf breiter Front stellen, in anderen Ländern ist das nicht so. Dies kann zwei Wirkungen haben: Zum einen wird die Qualität der Anwälte steigen, die bestrebt sind, mit den Richtern «auf gleicher Augenhöhe» zu argumentieren, es kann aber auch sein, dass sich die absolute Zahl der Anwälte erhöht, weil ein hoch qualifizierter Prozessanwalt eine Vielzahl von Zuarbeitern braucht, um auf diesem Niveau arbeiten zu können. Welche Wirkung die Qualität der gerichtlichen Arbeit auf die Anwaltszahl hat, bedürfte also näherer Untersuchung. Sie müsste vor allem bei dem Unterschied der Prozessanwälte von den vertragsberatenden Anwälten ansetzen. Nur in den Commonwealth-Ländern ist diese Zahl präzise feststellbar, da die Barristers in eigenen Kammern erfasst sind (United Kingdom: Solicitors: 116 110; Barristers: 13 985). In anderen Ländern liegen keine belastbaren Schätzungen vor.

6. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Gerichtsverfahren

Einen entscheidenden Einfluss auf die Anwaltszahl dürfte auch das Verhältnis von Kosten und Nutzen gerichtlicher Massnahmen darstellen. Wenn es kostengünstig und schnell möglich ist, Prozesse zu führen, dann wird die Neigung dazu grösser sein, als in anderen Ländern, in denen es teuer ist zu prozessieren und man an der Qualität der Gerichte seine Zweifel haben muss. In USA z. B. dürfte es kaum sinnvoll sein, einen Prozess zu beginnen, in dem es um weniger als USD 50 000.– geht. Das ist eine sehr hohe Aufgreifschwelle für die Konfliktlösung, die durch Mediation oder andere Schlichtungsverfahren (Multi-Door-Courthouse) überwunden werden kann). Daneben entwickelt sich dort eine sehr merkwürdige Struktur von Prozessen gegen Firmen mit «tiefen Taschen», bei denen die Klagesummen völlig ausser Verhältnis zum Ergebnis stehen, weil die Anwälte an Erfolgshonoraren interessiert sind.⁵ In jüngerer Zeit mehrt sich Kritik an diesem

System⁶ – umso mehr, als es keine Prozesskosten- oder Beratungshilfe gibt: Sie wird durch die Pro-bono-Tätigkeit einer Vielzahl von Anwälten oder in «legal clinics» erbracht, bei denen es allerdings fraglich ist, inwieweit sie sich mit den Einzelinteressen der Mandanten und nicht mit den politischen Tendenzen der jeweiligen Betreiber identifizieren.

Ich wage hier die Behauptung, dass es auf der ganzen Welt kein einziges Land gibt, in dem jedermann so schnell und kostengünstig prozessieren kann wie in Deutschland, dicht gefolgt von Österreich und der Schweiz.

7. Das Ausmass staatlicher Regulierung von Rechtsberatung und Anwaltschaft

In einigen Ländern ist Rechtsberatung streng geregelt und nur den Anwälten vorbehalten, in anderen (z. B. Finnland) kann jeder Rechtsrat erteilen. In einigen Ländern verwalten die Anwälte ihre internen Angelegenheiten in Rechtsanwaltskammern unter staatlicher Aufsicht selbst, in anderen Ländern fehlen diese Einrichtungen. Zudem sind Art und Umfang von Selbstverwaltung wie staatlicher Kontrolle äusserst unterschiedlich. Die Unterschiede beeinflussen sowohl den Anwaltsbegriff als auch die Zahl der Anwälte.

IV. Der Schwarzmarkt der Gewalt

Ineffiziente Rechtssysteme führen unmittelbar dazu, dass Privatjustiz entsteht. Sie beginnt beim Einschalten von Detektiven im aussergerichtlichen Stadium und reicht hin bis zu Leuten, die mit der Waffe in der Hand Forderungen eintreiben, deren Berechtigung nicht gerichtlich überprüft worden ist.

Solange Anwälte wirksam eingeschaltet werden und man darauf vertrauen kann, dass auch die Gerichte ihre Aufgaben neutral und sorgfältig wahrnehmen, entstehen solche grauen und schwarzen Märkte der Gewalt nicht.

V. Vergleich Deutschland, Österreich, Schweiz

All diese Überlegungen zeigen, dass man ein Land nur dann mit anderen Ländern vergleichen kann, wenn beide in vielen der oben skizzierten Kriterien übereinstimmen. So ist Deutschland weder mit Japan noch mit den USA vergleichbar, vielleicht nicht einmal mit Grossbritannien. Aber es ist in seinen Rechtsstrukturen, seiner Wirtschaft und den Erwartungen an das Rechtssystem seinen Nachbarländern Schweiz und Österreich sehr ähnlich. Und hier zeigen die Statistiken ein klares Bild: Deutschland hat doppelt so viele Anwälte wie die Schweiz und dreimal mehr als Österreich! Ist dieser Unterschied sachlich begründbar? Wie kam er zustande? Muss man daran nicht etwas ändern? Welcher rechtliche und politische Bewegungsspielraum existiert dabei? Was geschieht, wenn nichts geschieht? Diesen Fragen müssen die Regierung und die von ihr beliebten Rechtsanwaltskammern sich stellen. Es ist ihre Verantwortung, die ihnen niemand abnimmt!

5 Übersichten <www.classaction.findlaw.com>, <www.lawyersandsettlements.com>.

6 Siehe etwa American Tort Reform Association <www.atra.org> oder auch STEVEN B. HANTLER <www.manhattan-institute.org>.

Anhang: Statistik

© Prof. Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt, Berlin

Einwohner pro Anwalt

